

Taubenschlag, Rafał

In memoriam Egon Weiss

The Journal of Juristic Papyrology 7-8, 25-28

1953-1954

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

IN MEMORIAM EGON WEISS

Mit Egon Weiss traf ich zum ersten Mal im November 1904 in Leipzig zusammen, wohin er, mit einer Empfehlung von Prof. Pfaff aus Prag kam, um sich durch Ludwig Mitteis in die juristische Papyrologie einführen zu lassen. Leipzig war damals das Zentrum dieser Disziplin, und Gelehrte wie Wenger, Koschaker, Rabel und Pappulias haben dort ihre Ausbildung genossen. Gleichzeitig mit Weiss und mir suchten in diesem Jahre der spätere Wiener Romanist Friedrich von Voess und der heutige Baseler Ordinarius Hans Lewald Leipzig auf.

Weiss überragte uns alle durch sein Wissen: er hatte nicht nur eine ausgezeichnete romanistische Vorbereitung, die er in Prag erwarb, sondern war ebensogut in den Inschriften bewandert, deren Kenntnis er Swoboda verdankte; auch die nicht-juristische Literatur war ihm nicht fremd. In den Papyrusübungen, an denen wir teilnahmen, erregte nicht einmal eine Bemerkung von ihm Aufsehen, die sein profundes Wissen verriet; in kurzer Zeit war er auch in den Papyri zu Hause und konnte an die Bearbeitung eines Themas auf diesem Gebiete herantreten.

Seine erste papyrologische Arbeit behandelte das *gräko-ägyptische Vormundschaftsrecht*. Mitteis fand sie ausgezeichnet und empfahl sie dem „Archiv für Papyrusforschung“, wo sie im Bd. IV 73—94 im J. 1907 erschien. Ihr folgten in kurzer Zeit: *Die communitio pro diviso et indiviso* in demselben Archiv IV, 330—364 und zwei Abhandlungen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung *Endogamie und Exogamie im römischen Kaiserreich* (Bd. XXIX, 343 — 369) und *Recitatio und Responsum im römischen Provinzialprozess* (Bd. XXX, 212 — 239). Im J. 1910 vollendete er seine *Pfandrechtliche Untersuchungen* (I Abt. *Beiträge zum römischen und hellenistischen Pfandrecht enthaltend*, erschien im J. 1909; II Abt. *Beiträge zur Dogmengeschichte dann zur österreichischen, sächsischen und preussischen Gesetzgebung* — im J. 1910), auf Grund welcher er sich im J. 1910 habilitierte.

Seine wissenschaftliche Karriere war keine glückliche; es dauerte Jahre bis er das Extraordinariat (1919) und das Ordinariat (1933) erlangte. Doch dies entmutigte ihn nicht und hinderte ihn nicht, trotz aller Verbitterung, an seinem wissenschaftlichen Schaffen.

Neben unzähligen Abhandlungen, die in der Savigny-Zeitschrift (*Zur Geschichte der römischen Anwaltschaft*, 1911; *Zur Publizität der Prodigalitätserklärung im hellenistischen Recht* 1912; *Zwei Bittschriften aus Lydien* 1915; *Peregrinische Manzipationsakte* 1916; *Lance et licio* 1922; *Mandatela et custodela* 1922; *Zum Rechtsschutz der römischen Wasserleitungen* 1924; *Zum Rechtshilfevertrag aus Stymphalos* 1926; *Vorjulianische Ediktsredaktion* 1930; *Schwund und Konservierung im römischen juristischen Schrifttum* 1950), in den Jahreshften des österreichischen archäologischen Institutes (Bd. XVII *Zu den Milesischen Inschriften aus dem Delphinion*; Bd. XVIII, *Zum Stadtrecht von Ephesos*; Bd. XXIII *Römisch-germanischer Kaufvertrag vom J. 116 nach Chr.*), in den Abhandlungen der athenischen Akademie der Wissenschaften (*Die grosse Inschrift von Gortyn und ihre Bestimmungen über Selbsthilfe und Prozess* 1948; *Professio und testatio nach der lex Aelia Sentia und der lex Pappia* 1948; *Zwei Beiträge zur Lehre vom geteilten Eigentum* 1948), in Pauly-Wissova's Realencyclopädie (*ius civile, ius gentium, ius honorum, epistula, Kataster, Kollektiveigentum, Exekution, Sklaven, Grundbücher, Kinderaussetzung, Legatum, Fremdenrecht, Novatio, Notbedarf, legisactio, manumissio, locatio-conductio, Sequester, laudatio, Personenstand*), in Fest- und Gedenkschriften (*Rechtskraft und Einrede*, Festschrift Wach 1919; *Ἱερὰ συγγραφή* in *Ἐπιτύμβιον* Swoboda 1922; *Erinnerung an Ludwig Mitteis* 1922 — separat; *Das Notenwerk des Probus*, in Studi Riccobono 1931; *Zum Testament des Ptolemaios Neoteris von Kyrene und seinen Beziehungen zum röm. Staatsrecht* Mnemosyna Pappulia 1934; *Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und bürgerliches Recht*, Festschrift Maurovič 1934; *Die drei Fassungen des Interdictum uti possidetis*, Festschrift Krach 1930; *Die Verteilung der Vindizien und der Eigentumsschutz bei der legisactio sacramento in rem*, Festschrift Peterka 1935; *Prozessgesetze und Richterbestellung im Legisaktionsverfahren*, Scritti in onore Scialoja 1947; *Zur Stadtrechtsgeschichte von Kyrene*, Scritti in onore C. Ferrini 1949; *Über das Standortproblem und die Bedeutung neuer Quellen für die historische Forschung*, Festschrift Hrozný 1951; *Untersuchungen zum neuen Gaius*, Festschrift Schulz 1952; *Procurator ex testamento*, Scritti in onore

V. Arangio-Ruiz 1952), in Kongressakten (*Der Einfluss der hellenistischen Rechte auf das römische*, Roma 1933; *Zur Entstehungsgeschichte des kirchlichen Matrikelwesens*, Roma 1934; *Schriftlichkeit und Mündlichkeit in der röm. Rechtsbildung*, Verona 1946); neben zahlreichen Besprechungen in der Savigny-Zeitschrift, Krit. Vierteljahresschrift, Anzeiger für die Altertumswissenschaft, neben *Studien in den römischen Rechtsquellen* (1923), einer *Römischen Rechtsgeschichte* (1936) und *Institutionen des römischen Privatrechts* (I Aufl. 1938; II Aufl. 1948) — ist es hauptsächlich *Das griechische Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage* I Bd. 1923, das ihm einen dauernden Platz in der Rechtswissenschaft sichert.

Den Plan zu diesem Werk fasste der Verfasser im J. 1914 und ging seine Absicht darin, eine auf eigener Durcharbeitung der Inschriften, Papyri und Schriftsteller beruhende Darstellung des bürgerlichen griechischen Privatrechts, zu geben. Durch diese Zielsetzung sollte sich dieses Werk von den früheren einschlägigen Bearbeitungen (Beauchet, Lipsius) unterscheiden, die lediglich das attische Recht zum Gegenstande hatten. Die Anordnung des Werkes ist die, in der heute die Jurisprudenz, immer öfter, ein Rechtssystem zur Anschauung bringt. Es beginnt daher mit den allgemeinen Lehren, wo eine Bearbeitung bisher überhaupt fehlte und behandelt zunächst die Rechtsquellen, dann die Lehre vom Rechtssubjekt und Rechtsgeschäft, und die Zwangsvollstreckung. Der zweite Band, der leider nicht erschienen ist sollte das Personen- und Sachenrecht enthalten. Das Werk, das in der Literatur einzig dasteht, fand nicht die Anerkennung, die der Verfasser erwartete. Die Kritik Partsch's im *Archiv für Papyrusforschung* VII, 269 ff. verbitterte ihn sehr. Die Anerkennung, die ihm P. Meyer in *Sav. Z.* XLVI, 308 zollte, konnte jene Kritik nicht aufwiegen. Es war für ihn eine grosse Genugtuung, dass die Universität zu Athen ihm gerade für dieses Werk das Ehrendoktorat verlieh und die Akademie der Wissenschaften in Athen ihn zum korrespondierenden Mitglied wählte.

Aber Weiss betätigte sich nicht nur als Romanist; seine wissenschaftliche Tätigkeit erstreckte sich auch auf das moderne Recht. Ausser einer Reihe von tschechoslovakischen Gesetzeseditionen, veröffentlichte er mehrere Abhandlungen im *Öst. Zentralblatt für die juristische Praxis* (1913, 1915) und in der *Juristenzeitung* (1932), von denen die Abhandlung *Zur Lehre von Schuld und Haftung im öst. Rechte* (*Zentralblatt* 1913) das meiste Interesse erweckte.

Die letzten Jahre seines Lebens waren durch politische Ereignisse vertrübt. Im J. 1938 von seinem Lehramte enthoben, verlor er das Recht der Benutzung der Universitätsbibliothek, damit auch jede Möglichkeit einer wissenschaftlichen Betätigung. Er lebte in strengster Zurückgezogenheit, im Kreise seiner Familie. Nach Beendigung des Krieges gelang es ihm nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten an der Universität Innsbruck die Stelle eines Honorarprofessors zu erhalten. In der letzten Zeit stellte sich bei ihm ein schweres Herzleiden ein, von dem ihn am 1 März 1953 der Tod erlöste.

Mit Weiss ist ein Gelehrter von grosser Begabung, grossem Wissen, und unglaublicher Produktivität dahingegangen, dabei ein Mensch von seltenen persönlichen Eigenschaften, den, jene die wie ich das Glück hatten ihm näher zu stehen, nie vergessen werden.

[Universität Warschau]

Rafael Taubenschlag